

Informationen zur Ausbildung von medizinischen Technologinnen und Technologen

Umsetzung des MTBG

MK Az:45.5 -41 060

Stand: 30.11.2022

Inhalt

1. Rechtlicher Rahmen.....	2
1.1 Rechtliche Grundlagen	2
1.2 Staatliche Anerkennung.....	2
1.3 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte.....	2
2. Ausbildung allgemein	4
2.1 Zugang zur Ausbildung.....	4
2.2 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen.....	4
2.3 Verlängerung der Ausbildung	6
2.4 Bundeslandübergreifende Ausbildung	6
3. Praktische Ausbildung.....	6
3.1 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung	6
3.2 Träger der praktischen Ausbildung	7
3.3 Kooperationsvereinbarungen.....	7
3.4 Orientierungseinsatz.....	7
3.5 interprofessionelles Praktikum	7
3.6 Praxisanleitung	8
3.7 Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze.....	9
4. Schule	9
4.1 Aufgaben.....	9
4.2 Praxisbegleitung	9
4.3 Curriculum/Ausbildungsplan	10
4.4 Jahreszeugnisse	10

Textpassagen in **blauer** Farbe kennzeichnen neue oder überarbeitete Inhalte.

1. Rechtlicher Rahmen

Der rechtliche Rahmen der neuen Ausbildung für medizinische Technologinnen und Technologen ist bundeseinheitlich über das MTBG und die MTAPrV geregelt. [Zur Konkretisierung wurden erforderliche Landesregelungen getroffen.](#)

Der aktuelle Stand der rechtlichen Grundlagen ist hier abgebildet.

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie (MTBG) vom 24.02.2021 (BGBl. I Nr. 9 S. 274)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (MTAPrV) vom 24.09.2021 (BGBl. I Nr. 69 S. 4467)
- Niedersächsisches Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesG) Vom 22. November 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2022 (Nds. GVBl. S. 349)
- Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19. Oktober 2017, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.08.2022 (Nds. GVBl. S 496) - Aufnahme der Regelungen zu den medizinischen Technologinnen und Technologen ab 01.01.2023
- Ergänzende Bestimmungen OTA, ATA, MTA, NotSan - **derzeit in Anhörung**

1.2 Staatliche Anerkennung

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB H) ist zuständige Behörde für Ausbildungs- und Prüfungsangelegenheiten gemäß § 61 MTBG.

Ansprechpartner/innen und weitere Informationen sind unter <https://mt.bip-nds.de/> abrufbar.

Schulen, die zum 31.12.2022 als Schulen für medizinisch-technische Assistenz staatlich anerkannt sind, gelten nach § 74 MTBG weiterhin als staatlich anerkannt, wenn die Anerkennung nicht zurückgenommen oder widerrufen wird.

1.3 Mindestanforderungen an Schulen / Qualifikation der Lehrkräfte

Die Bildungsgänge medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik, Medizinische Technologin für Radiologie und Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik richten sich ab dem 01.01.2023 nach den Regelungen des MTBG, der MTAPrV, dem NSchGesG und der NschGesVO. Die Mindestanforderungen an Schulen sind in § 18 MTBG sowie in der NSchGesVO geregelt.

Schulen, die nach den Vorgaben des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung staatlich anerkannt sind, gelten unter den in § 74 MTBG genannten Regelungen weiterhin als staatlich anerkannt.

Anforderungen an die Schulleitung:

Als Schulleiterin oder Schulleiter ist qualifiziert, wer über die Anforderungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 des MT-Berufe-Gesetzes (MTBG) hinaus die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsberuf besitzt (§ 3a Abs. 2 NSchGesVO).

Die Schulleitung muss hauptberuflich beschäftigt sein.

Lehrkräfte:

An einer Schule müssen hauptberufliche Lehrkräfte tätig sein, die fachlich im medizinisch-technischen Bereich qualifiziert sind und über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulbildung mindestens auf Bachelor- oder vergleichbarem Niveau verfügen (§ 18 MTBG).

Als Lehrkraft fachlich im medizinisch-technischen Bereich ist qualifiziert, wer die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 1 Abs. 1 MTBG besitzt oder zu den Personen nach § 6 MTBG gehört (§ 3a Abs 3 NSchGesVO).

Das Regionale Landesamt für Schule und Bildung entscheidet im Einzelfall, ob eine Person, die die Anforderungen nicht erfüllt, als Lehrkraft fachlich im medizinisch-technischen Bereich qualifiziert ist.

Es müssen so viele Lehrkräfte beschäftigt werden, dass ein Verhältnis von mindestens einer hauptberuflichen Lehrkraft für den theoretischen und praktischen Unterricht zu 20 Ausbildungsplätzen besteht.

Übergangsvorschriften (Bestandsschutz):

Für Personen, die am 31.12.2022 rechtmäßig eine Schule für technische Assistenten in der Medizin leiten oder an einer unterrichten oder über die Tätigkeit als Lehrkraft verfügen, gelten die Mindestanforderungen als erfüllt (§ 74 Abs. 3 MTBG).

Ausstattung

Es müssen die für die Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen und ausreichend Lehrmittel und Lernmittel zur Verfügung stehen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 MTBG).

Schülerzahl

Einer Klasse dürfen nicht mehr als 28 Schülerinnen und Schüler angehören (§ 2 Abs. 2 NSchGesVO, gültig ab 01.08.2023). Zudem richtet sich die Gruppengröße für den praktischen Unterricht nach Raumgröße und Ausstattung.

2. Ausbildung allgemein

2.1 Zugang zur Ausbildung

Die Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung ergeben sich aus § 14 MTBG.

1. Qualifikation: Hinsichtlich der Qualifikation sind die Anforderungen des § 14 Nr. 1 MTBG zu beachten.

2. Zuverlässigkeit: es dürfen nur Personen zur Ausbildung Zugang erhalten, die sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Absolvierung der Ausbildung ergibt.

Dies ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Schule nachzuweisen. Die auszubildende Person beantragt ein erweitertes Führungszeugnis der Belegart NE (=privates Führungszeugnis), welches der Schule und dem Träger der praktischen Ausbildung zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Nach der Einsichtnahme wird das Führungszeugnis umgehend an die Auszubildenden zurückgegeben.

3. gesundheitliche Eignung: Darüber hinaus dürfen die Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet sein. Hierfür ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

4. Deutschkenntnisse: Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über die für das Absolvieren der Ausbildung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Schule überprüft die Deutschkenntnisse in geeigneter Weise vor Beginn der Ausbildung.

2.2 Anrechnung gleichwertiger Ausbildungen

Das RLSB H kann auf Antrag eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildung anrechnen. Dabei handelt es sich immer um eine Einzelfallentscheidung.

Die Anrechnung kann die Ausbildung um bis zu zwei Drittel verkürzen. Es werden nur „Zeiten“ keine „Inhalte“ angerechnet. D.h. die Ausbildung wird um eine Zeit X (maximal 24 Monate) verkürzt. Der Träger der praktischen Ausbildung (TdpA) und die jeweilige Schule müssen letztendlich die Rahmenbedingungen der Ausbildung organisieren.

Voraussetzungen:

Durch die Anrechnung darf das Erreichen des allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziels nicht gefährdet werden. Es muss eine anrechnungsfähige Ausbildung vorliegen, eine berufliche Tätigkeit rechtfertigt keine Verkürzung der Ausbildung (§ 15 MTBG).

Die Anrechnung der Ausbildung muss vor Beginn der MT-Ausbildung beantragt werden. Die Anrechnung findet zu Beginn der Ausbildung statt.

Vorgehen zur Beantragung der Anrechnung:

1. Für die Beantragung einer Ausbildungsverkürzung wendet sich die auszubildende Person an eine Schule und an einen Träger der praktischen Ausbildung.
2. Die auszubildende Person stellt den Antrag auf Ausbildungsverkürzung über die Schule beim RLSB H (Formular A 1)
3. Die Schule führt ein protokolliertes Kenntnisgespräch mit der Person durch und überprüft bereits vorhandene, für die Ausbildung relevante, Kompetenzen.
4. Anschließend erstellt die Schule eine Stellungnahme mit einem Vorschlag des Umfangs der Ausbildungsverkürzung (Antrag A 1 im Schul-Login Bereich).
5. Das RLSB H fertigt den individuellen Bescheid über die Zeit der Anrechnung oder einen Ablehnungsbescheid.
6. Die auszubildende Person legt den Bescheid des RLSB H beim Träger der praktischen Ausbildung und bei der Berufsfachschule vor, so dass der Ausbildungsvertrag entsprechend angepasst werden kann. Eine Kopie des Bescheides wird in die Schülerakte aufgenommen.

Für das Erreichen des Ausbildungsziels ist die Schule verantwortlich. Die auszubildende Person hat in Eigenverantwortung Kompetenzen zu erwerben, die zu Beginn der Ausbildung angestrebt wurden.

Protokolliertes Beratungsgespräch:

Das protokollierte Beratungsgespräch wird verstanden als ein persönliches Gespräch zwischen der Schulleitung oder der verantwortlichen Lehrkraft und der/dem zukünftigen Auszubildenden, in dem eine fachliche Einschätzung dahingehend getroffen wird, ob mit einer Verkürzung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.

Grundlagen der fachlichen Einschätzung sind:

1. Dokumente (Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung in einem affinen Ausbildungsberuf oder Studium)
2. Vollständiger Lebenslauf, aus dem sich möglicherweise Hinweise ergeben, dass bei einer Verkürzung Aussicht auf Erfolg besteht.
3. Motivationsschreiben, in dem die zukünftigen Auszubildenden den Grund für die Ausbildungsverkürzung und Maßnahmen zum Erreichen des Ausbildungsziels glaubhaft machen.

Die Schulen tragen das Ergebnis des protokollierten Beratungsgespräches in das Antragsformular ein (Antrag A 1 im Schul-Login Bereich).

2.3 Verlängerung der Ausbildung

Die auszubildende Person kann bei der zuständigen Behörde die Verlängerung der Ausbildungsdauer um höchstens ein Jahr beantragen. Sie kann genehmigt werden, wenn sie erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen oder wenn die Anrechnung der Fehlzeiten aufgrund des Umfangs nicht möglich ist (§ 17 MTBG).

Für den Antrag auf Verlängerung der Ausbildung beim RLSB H sind Stellungnahmen des Trägers der praktischen Ausbildung und der Schule erforderlich.

2.4 Bundeslandübergreifende Ausbildung

Die Kooperation von Niedersächsischen MT-Schulen mit Einrichtungen der praktischen Ausbildung in benachbarten Bundesländern ist grundsätzlich möglich. Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach den Vorgaben der niedersächsischen Rechtsgrundlagen. Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung liegt bei der Schule.

3. Praktische Ausbildung

3.1 Geeignete Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Nach § 19 MTBG wird die praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern oder in ambulanten Einrichtungen durchgeführt.

Geeignete Einrichtungen nach Nr. 1.2 der ergänzenden Bestimmungen für die praktische Ausbildung (**in Anhörung**) sind:

1. Krankenhäuser, die über entsprechende Labore, entsprechende radiologische Abteilungen oder entsprechende Abteilungen der Funktionsdiagnostik verfügen und im Nds. Krankenhausplan aufgenommen sind.
2. Ambulante Einrichtungen, die werktäglich mindestens die in einem im Nds. Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhaus vergleichbaren Angeboten der
 - Laborleistungen oder
 - radiologischen Diagnostik oder
 - Funktionsdiagnostik (insbesondere im Bereich der HNO und Pädaudiologie, (Kinder-) Kardiologie und Angiologie, (Kinder-) Pneumologie, (Kinder-) Neurologie und Neurochirurgie und Somnologie) durchführen.

Die Einrichtung ist in zumutbarer Weise erreichbar, wenn sie von der Schule mit einer Fahrzeit von höchstens 60 Minuten erreichbar ist und nicht mehr als 100 km entfernt liegt. Ausnahmen werden ggf. zugelassen, wenn ein Konzept zur Praxisbegleitung vorliegt (§ 9 Abs. 1 NSchGesVO).

3.2 Träger der praktischen Ausbildung

Eine nach § 19 MTBG geeignete Einrichtung ist Träger der praktischen Ausbildung.

Der Träger ist für die Durchführung der praktischen Ausbildung verantwortlich und hat einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung zu erstellen. Dazu kann er mit weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtungen eine Vereinbarung über die Durchführung von Teilen der praktischen Ausbildung schließen.

Der Träger der praktischen Ausbildung schließt mit der auszubildenden Person den Ausbildungsvertrag oder er bevollmächtigt die Schule, diese und weitere Aufgaben (vgl. § 21 MTBG) zu übernehmen. Auch im Fall der Bevollmächtigung bleibt der Träger der Ausbildung der Vertragspartner.

3.3 Kooperationsvereinbarungen

Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen zwischen der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung und weiteren Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 10 MTAPrV liegt beim Träger der praktischen Ausbildung und somit nicht bei der Schule. Landesregelungen zu Kooperationsverträgen sind nicht geplant.

Das Bundesinstitut für berufliche Bildung (BIBB) hat die Empfehlungen für die Gestaltung von Kooperationsverträgen in der beruflichen Pflegeausbildung veröffentlicht. Sie sind durch die Bundesministerien und die RLSB H geprüft. Die Ergebnisse können ab sofort online auf den Internetseiten des BIBB kostenfrei abgerufen werden unter: <https://lit.bibb.de/vufind/Record/DS-183668>. Diese Verträge können als Vorlage genutzt werden.

Kooperationsverträge nach dem MTAG sind auf das MTBG anzupassen.

3.4 Orientierungseinsatz

Innerhalb der Probezeit ist ein Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Er umfasst 120 Stunden.

Der Orientierungseinsatz dient dazu, dass der Träger der praktischen Ausbildung die auszubildende Person während der Probezeit kennenlernt und ermöglicht der auszubildenden Person innerhalb der Probezeit einen Einblick in das Tätigkeitsprofil der Ausbildung und des Berufs. Die inhaltliche Ausgestaltung des Orientierungseinsatzes liegt in der Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung.

3.5 interprofessionelles Praktikum

Das interprofessionelle Praktikum umfasst 120 bzw. 160 Stunden und beinhaltet Tätigkeitsbereiche, die der jeweiligen Kerntätigkeit vorangehen oder folgen. Das Praktikum wird mit einer Teilnahmebescheinigung durch den Träger der Einrichtung bestätigt. Eine qualifizierte Leistungseinschätzung ist nicht vorzunehmen.

3.6 Praxisanleitung

Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung MTA oder MT in dem Beruf verfügt, in dem die Praxisanleitung durchgeführt werden soll,
2. über eine Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügt,
3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden absolviert hat und
4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Anforderungen an die berufspädagogische Zusatzqualifikation sind in den ergänzenden Bestimmungen (**in Anhörung**) näher geregelt. Die berufspädagogische Fortbildung ist inhaltlich an den Modulen der Empfehlungen für Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung (Ergänzende Bestimmungen **in Anhörung**) auszurichten.

[Die Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisleitungen in den Gesundheitsfachberufen kann als Online-Angebot stattfinden \(vgl. Erlass des MK v. 29.09.2022: Absolvierung der berufspädagogischen 24-Stunden-Pflichtfortbildung für Praxisleitungen in den Gesundheitsfachberufen\).](#)

Bestandschutz:

Personen, die vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2022 als praxisleitende Personen tätig sind, erfüllen die Voraussetzungen gem. § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MTAPrV.

Als Nachweise sind in diesem Fall die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung und eine Bestätigung der Schule, dass die Person im Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2022 als praxisleitende Person tätig war, vorzuhalten.

Nachweise zu praxisleitenden Personen:

Die Nachweise über die Qualifikation und Berufserfahrung der praxisleitenden Personen sind dem RLSB H auf dessen Aufforderung vorzulegen.

Maßnahmen zur berufspädagogischen Qualifizierung von praxisleitenden Personen:

Grundsätzlich sind alle Schulen des Gesundheitswesens und Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung geeignet, Maßnahmen einer berufspädagogischen Qualifikation zur Praxisanleitung anzubieten. Empfehlungen dazu sind in den ergänzenden Bestimmungen zur praktischen Ausbildung für Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten, über die Berufe in der medizinischen Technologie und der Ausbildung zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter aufgeführt (**derzeit in Anhörung**).

Inhalte der Praxisanleitung

Die Aufgaben der Praxisanleitung sind in den ergänzenden Bestimmungen (Nr. 2.1) näher ausgeführt. Es müssen so viele praxisanleitende Personen in der jeweiligen Einrichtung vorgehalten werden, dass mindestens 10% Anleitung und zusätzlich die weiteren Aufgaben erfüllt werden können.

Organisation der Praxisanleitung/Verortung der Praxisanleitenden Personen

Praxisanleitende Personen sind als fachprüfende Personen an der praktischen Abschlussprüfung beteiligt. Sie dürfen nur zur praktischen Fachprüferin oder zum praktischen Fachprüfer bestellt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der staatlichen Prüfung als praxisanleitende Personen in der Einrichtung, die der Träger der Ausbildung ist, oder in einer weiteren für die praktische Ausbildung geeigneten Einrichtung tätig sind. Es sollen die praxisanleitenden Personen bestellt werden, die die zu prüfende Person überwiegend ausgebildet haben (§ 13 MTAPrV)

3.7 Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung hat bei Beendigung des praktischen Einsatzes der auszubildenden Person eine qualifizierte Leistungseinschätzung mitzuteilen und zu erläutern sowie der Schule die qualifizierte Leistungseinschätzung inkl. Fehlzeiten mitzuteilen (§ 6 MTAPrV). [Ein Beispiel für eine qualifizierte Leistungseinschätzung kann im Schul-Login Bereich auf der Homepage des RLSB H abgerufen werden.](#)

4. Schule

4.1 Aufgaben

Die Schule wirkt mit dem Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zusammen. Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Die Schule erstellt ein schulinternes Curriculum und prüft, ob der Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung den Anforderungen des schulinternen Curriculums entspricht (§ 22 MTBG).

4.2 Praxisbegleitung

Die Schule hat die Praxisbegleitung zu gewährleisten. Für jede auszubildende Person sollen mindestens drei Besuche einer Lehrkraft in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung erfolgen (§ 9 MTAPrV).

4.3 Curriculum/Ausbildungsplan

Die Schulen erstellen ein schulinternes Curriculum für den theoretischen und den praktischen Unterricht nach den Vorgaben des MTBG und auf der Grundlage der MTAPrV. [Ein landesweites Curriculum ist für Niedersachsen nicht geplant, die vom DIW MTA veröffentlichten Rahmenlehr- und Rahmenausbildungspläne für die Ausbildungen zur MTL, MTR und MTF können als Orientierung dienen.](#)

Zu vermitteln sind die Kompetenzen der Anlagen 1 bis 4 MTAPrV mit der in Anlage 5 vorgesehenen Stundenverteilung.

Eine Unterrichtsstunde dauert im theoretischen und praktischen Unterricht 45 min.

Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, können zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem Umfang von bis zu 10% berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 MTAPrV).

4.4 Jahreszeugnisse

Für jedes Ausbildungsjahr muss die Schule der auszubildenden Person ein Jahreszeugnis ausstellen (§ 7 MTAPrV). [Die verbindliche Vorlage für das Jahreszeugnis und die Anlage können im Schul-Login Bereich auf der Homepage des RLSB H abgerufen werden.](#)

Der IHK-Notenschlüssel ist für die gesamte Ausbildung anzuwenden.

Die Jahreszeugnisse sind u.a. Grundlage für die Zulassung (§ 17 MTAPrV) und für die Vornoten (§ 25 MTAPrV) zur staatlichen Prüfung.